

Abgabenummer
Veranlagungsjahr

An

Abgabeerklärung für das Einleiten von Schmutzwasser aus Kleineinleitungen

	Zutreffendes bitte ausfüllen oder	X	ankreuzen				
1	Gemeinde Straße, Postleitzahl, Ort, Telefon						
2	<p>Bemerkungen</p> <p>Für die Einleitung von Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser von weniger als 8 m³ pro Tag wird nach § 8 Abs. 1 AbwAG in Verbindung mit § 117 Abs.1 WG die Abwasserabgabe pauschal über die Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner ermittelt.</p> <p>Bei der Ermittlung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bleiben nach § 8 Abs. 2 AbwAG in Verbindung mit § 117 Abs. 2 WG diejenigen unberücksichtigt, deren gesamtes Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, wenn diese mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.</p>						
3	Ermittlung der für die Abgabeberechnung maßgeblichen Einwohnerzahl						
	1	2	3	4	5	6	7
	Gemeindeteil/ Ortsteil/Weiler	nicht ange- schlossene Einwohner	nicht ange- schlossene Einwohner mit An- lagen > 8 m³/d	Nicht ange- schlossene Einwohner mit geschlossene n Gruben	maßgeblich nicht angeschlossene Einwohner [Sp.2 - Sp.3 - Sp.4]	Einwohner an Anlagen die den a.a.R.d.T. entsprechen und deren ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist (siehe Erläuterungen zu Ziffer 3, Spalte 6)	maßgebliche Einwohner für die eine Kleineinleiterabgabe erhoben wird [Spalte 5 – Spalte 6]
	SUMME:						

4 Berechnung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

Der volle Abgabesatz beträgt für jede Schadeinheit (SE):

Seit 01.01.2002: 35,79 €

1	2	3	4	5
Summe der maßgeblichen Einwohner aus Ziff.3, Sp.7	Faktor gemäß § 117 Abs.1 WG	maßgebende SE [Sp.1 x Sp.2]	Abgabesatz € / SE	Abgabesumme im Veranlagungsjahr in € [Sp.3 x Sp.4]

4.1 Abwasserabgabe für Kleineinleitungen

Zu zahlende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Veranlagungsjahr (Ziff.4, Sp.5)

_____ €

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen

Auflistung zu Ziffer 3, Spalten 2 – 4 und 6

Erläuterungen zu Vordruck 10.2

Ziffer 3:

Zu 1

Es sind nur diejenigen Gemeindeteile einzutragen, die nicht vollständig an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Zu 2

Die Angaben sind in der Regel der Einwohnerstatistik zu entnehmen.

Zu 3

Einzutragen ist die Zahl der nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner, welche an privaten Kläranlagen angeschlossen sind, die mehr als 8 m³/d einleiten (z.B. Anlagen im Außenbereich).

Zu 4

Einzutragen ist die Zahl der Einwohner, die an geschlossene Gruben mit ordnungsgemäßer Schlammabeseitigung angeschlossen sind.

Zu 6

Einzutragen ist die Zahl der Einwohner, die an Kleinkläranlagen angeschlossen sind, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und deren ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist. Als Nachweis muss eine formlose Auflistung der Kleinkläranlagen mit den zugehörigen angeschlossenen Einwohnern als Anlage beigelegt werden!

Anlagen, die den a.a.R.d.T. entsprechen, sind:

- Mehrkammerausfallgruben mit Nachbehandlung nach DIN 4261, Teil 1, einschließlich Sandfiltergräben
- Kleinkläranlagen nach DIN 4261, Teil 2 (Anlagen mit Abwasserbelüftung)
- Pflanzenkläranlagen gemäß DWA Arbeitsblatt A 162 262 für mindestens 5 m²/E mit wirkungsvoller Entschlammung
- Abwasserteiche für mindestens 10 m²/E mit vorgeschalteter Grobentschlammung.

Die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung ist sichergestellt, wenn eine Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben oder ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen wurde oder die Entsorgung durch Einzelvereinbarungen sichergestellt ist.

Ziffer 4:

Zu 2

Der Berechnung der Abgabe werden 70 vom Hundert der maßgeblichen Einwohner zu Grunde gelegt.

Zu 3

Die errechneten Schadeinheiten sind auf volle Einheiten abzurunden.